



Nachtrag Nr. 2 zur Sicherheitsbestätigung

T-Systems.03248.SW.03.2011

Zertifizierungsdiensteanbieter
medesign GmbH

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes

gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische
Signaturen¹ und §§ 11 Abs. 2 Signaturverordnung²

Gültig bis: 28.04.2014

Nachtrag Nr. 2 zur Sicherheitsbestätigung
T-Systems.03248.SW.03.2011 vom 10.05.2011

T-Systems GEI GmbH
- Zertifizierungsstelle -

Vorgebirgsstr. 49, 53119 Bonn

**bestätigt hiermit gemäß
§§ 15 Abs. 2 S.1 SigG sowie § 11 Abs. 2 SigV,
dass der**

**„Zertifizierungsdiensteanbieter
medisign GmbH“**

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter:

T-Systems.03248.SU.08.2012

Bonn, den 03.08.2012

Dr. Igor Furgel
Leiter der Zertifizierungsstelle

T · · · Systems · · ·

Die T-Systems GEI GmbH – Zertifizierungsstelle – ist gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 31 vom 14. Februar 1998, Seite 1787, zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) (BGBl. Jahrgang 2009, Teil I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2010 (BGBl. I S. 1542) (BGBl. I S. 1542)

1. Gegenstand des Nachtrags zur Bestätigung

1.1 Aktueller Bestätigungsstatus

Die Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH betreibt einen akkreditierten Zertifizierungsdienst gemäß §§ 2 Nr. 8, 15 Abs. 1 SigG.

Unter den Bestätigungsnummern T-Systems.03248.S{W,U} wurden die folgenden Sicherheitsbestätigungen bzw. Nachträge bereits ausgestellt:

- Die letzte Vollprüfung wurde unter der Bestätigungsnummer T-Systems.03248.SW.03.2011 durchgeführt (die Bestätigungsurkunde vom 10.05.2011), und zwar auf der Grundlage des Sicherheitskonzeptes Version 0.92 vom 19.07.2012,
- Nachtragsbestätigung Nr. 1 (Bestätigung der Eignung eines Sicherheitskonzeptes) vom 06.07.2012 (basierend auf dem Sicherheitskonzept Version 0.92, aktualisierte Bestätigung für den beauftragten Dritten DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH).

Die aktuelle Nachtragsbestätigung Nr. 2 dokumentiert die Prüfung des Sicherheitskonzeptes des ZDA gemäß §15(2) SigG, dient der Fortsetzung der bestehenden Akkreditierung und adressiert das aktuelle Sicherheitskonzept in der Version 0.93 vom 19.07.2012.

1.2 Bezeichnung des Zertifizierungsdiensteanbieters

Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH

Richard-Oskar-Mattern-Straße 6
40547 Düsseldorf

2. Gegenstand der Änderung

Die medisign GmbH betreibt Zertifizierungsdienste im Sinne des deutschen Signaturgesetzes.

Eine Beschreibung der vom ZDA angebotenen Dienste findet sich in der Bezugsbestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011 vom 10.05.2011.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH bedient sich bei der Erbringung der folgenden zertifizierungsrelevanten Services Dienstleistungen eines beauftragten Dritten nach § 4 (5) SigG:

- Identifizierung und Registrierung,
- Schlüsselgenerierung,
- Schlüsselzertifizierung,
- Verzeichnisdienst und
- Zertifikatsstatusauskunftsdienst.

Bei dem beauftragten Dritten handelt es sich um den akkreditierten ZDA „DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH“ (Bestätigungsnummer T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012).

Zwecks der Identifizierung von Antragsstellern kann das KammerIdent-Verfahren, wie das auch durch den ZDA „DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH“ eingesetzt wird, direkt durch den ZDA „medisign GmbH“ verwendet werden. Dies erfolgt auch im Rahmen der Inanspruchnahme des entsprechenden Services der beauftragten Dritten (Nachtrag #3 vom 04.07.2012 zur Modul-Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011).

Folgende zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen sind Anlass für diesen 2. Nachtrag zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011:

- Der beauftragte Dritte DGN hat die aktuelle Sicherheitsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 vorgelegt.
Diese Sicherheitsbestätigung basiert auf dem DGN-Sicherheitskonzept Version 1.27 vom 25.07.2012 und ist bis 28.04.2014³ gültig.

³ Dieses Gültigkeitsdatum ist durch die Gültigkeitsdauer des KammerIdent-Verfahrens bestimmt.

- Für das Kammerident-Verfahren liegt der aktuelle Nachtrag #3 vom 04.07.2012 zur Modul-Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011. Dieser Nachtrag ist bis 28.04.2014 gültig.
- Das Sicherheitskonzept des ZDA medesign GmbH wurde an aktuelle Bestimmungen des DGN-Sicherheitskonzepts angepasst.

3. Bewertung der aktuellen Änderungen

Zunächst ist es festzustellen, dass die aktuellen Änderungen klar abgrenzbar sind.

3.1 Bewertung der Eignung des Sicherheitskonzepts

Für die Bewertung der Eignung des aktuellen Sicherheitskonzepts hat der Bestätiger die entsprechenden Änderungen analysiert, um feststellen zu können, ob das aktuelle Sicherheitskonzept weiterhin als geeignet eingestuft werden kann.

Das aktuelle Sicherheitskonzept, Version 0.93 vom 19.07.2012 hat folgende inhaltliche Anpassungen erfahren:

- 1) Angaben in Antragsformularen und Erhebung von Identifizierungsdaten (Abschn. 4.1.1.3 und 4.3.1)
wurden an die aktuellen Anforderungen der SigV § 8 (2) und des DGN-Sicherheitskonzepts angepasst. Ein Antragsformular enthält demnach mindestens folgende Angaben:
 - Vollständiger Name des Antragstellers laut Ausweisdokument
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Sperrpasswort
 - Datum der Antragstellung
 - Unterschrift bzw. qualifizierte Signatur des Antragstellers

Zusätzlich werden über das Antragsformular die folgenden Zertifikatsdaten erhoben:

- Pseudonym, insofern die Verwendung vom Antragsteller gewünscht ist.
- Angaben zur Nutzungsbeschränkung nach Art und Umfang insofern die Verwendung vom Antragsteller gewünscht ist.
- Angaben zu möglichen Attributen, insofern vom Antragsteller gewünscht. Soweit externe Stellen für die Angaben zuständig sind, werden entsprechende Bestätigungen eingeholt. Bei Bedarf werden dem Antragsteller sowohl ein Anschreiben an die zuständige Stelle als auch ein Bestätigungsformular zur Verfügung gestellt.

Identifizierungsdaten können – statt einer Ausweiskopie – auch *aufgezeichnet* werden.

- 2) Besitznachweis der SSEE (Abschn. 4.1.1.7 und 7.2.1)
Das Sicherheitskonzept wurde an die aktuelle Fassung der SigV § 5 (2) und des DGN-Sicherheitskonzepts angepasst. Übergabenachweis bzw. Empfangsbestätigung einer SSEE wurden durch den Besitznachweis ersetzt.

Die Änderungen des Sicherheitskonzepts entsprechen den Anforderungen des deutschen Signaturgesetzes. Diese Änderungen führen zu keinen Inkonsistenzen zu anderen Inhalten des Sicherheitskonzepts, so dass das Gesamtdokument samt der mitgeltenden Dokumente weiterhin in sich konsistent bleibt.

Daher entspricht auch das gesamte Sicherheitskonzept in seiner aktuellen Version weiterhin den relevanten Anforderungen des deutschen Signaturgesetzes.

3.2 Bewertung der Umsetzung des Sicherheitskonzepts

Die aktuellen Anpassungen des Sicherheitskonzepts setzten keine Änderungen der implementierten Verfahren im Betrieb des ZDA voraus, so dass die bestätigungsrelevanten Verfahren im ZDA Betrieb ohne Änderungen weiter verwendet werden.

Bzgl. der beauftragten Dritten und ihrer erneuten Sicherheitsbestätigungen können evtl. Änderungen an entsprechenden Schnittstellen sich nur dann auswirken, wenn die Art der Nutzung der Schnittstellen der beauftragten Dritte, wie sie im aktuellen Sicherheitskonzept beschrieben ist, sich geändert hat.

Das ist allerdings nicht der Fall: Der ZDA medisign GmbH benutzt weiterhin die Schnittstellen zu den o.g. beauftragten Dritten ohne Änderungen der entsprechenden Verfahren. Diese Arten der Nutzung der Schnittstellen entsprechen weiterhin den Vorgaben der relevanten Bestätigungen:

- T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 für DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH und
- Nachtrag #3 vom 04.07.2012 zur Modul-Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011 für das KammerIdent-Verfahren.

Diese Analyse lässt schlussfolgern, dass weder die Anpassungen des Sicherheitskonzepts noch die aktuelle Art der Nutzung der Schnittstellen zu den beauftragten Dritten eine Änderung an den bestätigungsrelevanten Verfahren im ZDA Betrieb erforderlich machen.

Da die bestätigungsrelevanten Verfahren im ZDA Betrieb ohne Änderungen weiter verwendet werden, entfällt die Notwendigkeit einer erneuten Umsetzungsprüfung im Rahmen des aktuellen Nachtragsverfahrens.

4. Fazit und Hinweise

1. Der aktuelle Nachtrag Nr. 2 zur Bestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011 vom 10.05.2011 ergänzt diese Bestätigung.
2. Das aktuelle Sicherheitskonzept Version 0.93 vom 19.07.2012 ist weiterhin als geeignet im Sinne SigG/SigV zu bewerten und auch entsprechend praktisch umgesetzt.
3. Die Einsatzbedingungen in der Bezugsbestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011 vom 10.05.2011 gelten unverändert fort.
4. Die aktuelle Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung T-Systems.03248.SW.03.2011 gilt für das Sicherheitskonzept Version 0.93 vom 19.07.2012 bis zum **28.04.2014** fort.
Dieses Datum ist durch den Ablauf der Gültigkeitsfrist für die Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung des ZDA DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH sowie für die Modulbestätigung des KammerIdent-Verfahrens bestimmt.

Ende des Nachtrags Nr. 2

Nachtrag Nr. 2 zu:
T-Systems.03248.SW.03.2011

Hrsg.: T-Systems GEI GmbH
Adresse: Vorgebirgsstr. 49, 53119 Bonn
Telefon: +49-(0)228-9841-0
Fax: +49-(0)228-9841-6000
Web: www.t-systems.de/ict-security
www.t-systems-zert.com